

RS Vwgh 1991/3/27 90/10/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1;

EGVG Art9 Abs1 Z2;

VStG §44a litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/26 90/10/0065 3

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die den Tatbildern des Art 9 Abs 1 Z 1 bis 7 EGVG nachgestellte Zusammenfassung

der Strafdrohungen im abschließenden Teil des Abs 1 genügt es, Art 9 Abs 1 EGVG als jene Vorschrift zu bezeichnen, die im Sinne des § 44 a lit c VStG bei der Verhängung der Strafe angewendet wurde; damit ist die angewendete Strafnorm hinreichend bestimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100215.X03

Im RIS seit

03.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at